

Sonderdruck aus:

Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen

Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Thomas Feltes
Christian Pfeiffer
Gernot Steinhilper
(2006)



C. F. Müller Verlag
Heidelberg

Nebenklagevertretung im Strafverfahren

Ein neuartiger, aber kriminologisch vergessener Bereich der rechtsberatenden Praxis

I. Zunehmende Bedeutung von Nebenklage und Nebenklagevertretung im Strafverfahren

Das Rechtsinstitut der Nebenklage gibt dem Opfer einer Straftat die Möglichkeit, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen, wenn Gegenstand des Prozesses eine der in § 395 StPO aufgeführten Katalogtaten (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit) ist. Nach erfolgter Anschlussserklärung kann sich der Verletzte nach Maßgabe der §§ 397 ff. StPO am Strafverfahren gegen den Be-schuldigten beteiligen und so versuchen, auf den Verlauf des Prozesses, den Schuld-spruch und die Strafzumessung Einfluss zu nehmen¹.

Ein Blick auf die Geschichte der StPO zeigt, dass das Nebenklagerecht ursprünglich sehr eng gefasst war². Der historische Gesetzgeber hatte die Nebenklage nur für den privatklageberechtigten und den im Klageerzwingungsverfahren erfolgreichen Ver-letzten vorgesehen³. Die geschilderte Konzeption behielt das Rechtsinstitut der Ne-benklage bis zum Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes⁴ im Jahre 1987 im Wesent-lichen bei. Durch dieses Gesetz erfolgte jedoch eine Abkopplung der Nebenklage-befügung von der Privatklagebefugnis. Damit entwickelte sich die Nebenklage von ihrer ursprünglichen Stellung als „bloßes Accessoire von Privatklage und Klage-erzwingungsverfahren“⁵ hin zu einem eigenständigen rechtlichen Institut⁶. Dieses ermöglicht dem Verletzten – dem ansonsten lediglich die eher passive Rolle eines bloßen Zeugen zukäme – bei Vorliegen einer Katalogtat nach § 395 StPO die aktive Teilnahme am Verfahren. Intention des Gesetzgebers war es dabei, die Nebenklage

¹ Zur Rechtsstellung des Opfers im Strafprozess und zu den verschiedenen Gesetzen zur Verbesserung der Opferstellung vgl. *Schwind, Kriminologie*, 14. Aufl., 2004, § 20 Rn. 30 ff., 37 ff.

² SK-StPO-Velten (38. Lieferung April 2004), § 395 Rn. 1. Zu Formen der Beteiligung des Verletzten am Verfahren in der Zeit vor Einführung der Reichs-StPO siehe *Jäger, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten*, Diss. Mannheim, 1996, S. 3 ff.; *Heidemeyer, Sinn und Zweck der Nebenklage*, Diss. Passau, 1985, S. 58 ff.

³ Näher hierzu – auch zu zeitweise im Gesetz vorhandenen Erweiterungen und Restriktionen – *Alten-hain, Angreifende und verteidigende Nebenklage*, JZ, 2001, S. 791 (795); SK-Velten, § 395 Rn. 1; *Weigend, Deliktsoptiker und Strafverfahren*, 1989, S. 159 ff.

⁴ Vom 18.12.1986, BGBl I 1986, I, 2496. Vgl. hierzu die Stellungnahmen von *Beulke, Die Neuregelung der Nebenklage*, DAR 1988, S. 114 ff. und *Schünemann, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege*, NStZ 1986, S. 193 ff.

⁵ *Weigend* (Fn. 3), S. 159.

⁶ SK-Velten, § 395, Rn. 1; *Weigend* (Fn. 3), S. 164.

Linie solchen Verletzten zu eröffnen, die „nach kriminologischen und viktiven Erkenntnissen besonders schutzbefürftig erscheinen“¹³.

Nebenkläger ist in der Ausübung seiner Rechte eigenständig und unabhängig von sonstigen Verfahrensbeteiligten.⁸ Ihm steht ein sicherer Kanon verschiedenartiger rechtlicher Möglichkeiten zu, im Prozess werden und seinen Verlauf zu beeinflussen. Insoweit sind – in Anlehnung an Normatisierung der Opferrechte im Strafverfahren von Schünemann⁹ – insbesondere Informations- und Offensivrechte zu nennen. Zu den Informationsrechten des Nebenklägers gehören die Befugnis zur Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung (§ 397 I 1 StPO) sowie das Anwesenheitsrecht bei kommissarischen Verhandlungen (§§ 223, 224 StPO) und Augenscheinseinnahmen (§ 225 StPO) sowie auf Akteneinsicht durch seinen Anwalt (§ 397 I 2 i.V.m. § 385 III, § 406e V.m. § 240 II StPO) und Erklärungen (§ 397 I i.V.m. §§ 257, 258 StPO) eigenes Beweisantragsrecht (§ 397 I i.V.m. § 244 III – VI StPO) zu. Ferner Nebenkläger Anträge auf Ablehnung eines Richters (bzw. Sachverständigen Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i.V.m. §§ 24, 31, 74 StPO) erhalb der durch § 400 StPO gezogenen Grenzen – Rechtsmittel einlegen. Leicht wichtigste Recht des Nebenklägers besteht in der Möglichkeit, sich im Rahmen eines eigenen anwaltlichen Beistandes, des sogenannten Nebenklägers, zu bedienen (§ 397 I 2 i.V.m. § 378 StPO). So kann das – selbst nicht mindige – Opfer die ihm zustehenden prozessualen Rechte mit professionell durchsetzen.

Das Institut der Nebenklage über lange Zeit hinweg eine eher randständige Innehaltung innehatte¹¹, misst ihm der Gesetzgeber in jüngerer Zeit eine wesentlich größere Bedeutung zu. Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in erwähnte Wandel der Nebenklage von einem reinen Annex des Privat- und Klageerzwingungsverfahrens hin zu einem eigenständigen Rechtsinstanzialen das Opferschutzgesetz im Jahre 1987 führte dazu, dass nunmehr in verminderter Weise die Opfer von Straftaten mit schwerwiegenden Verletzungen als Täger auftreten konnten. Einem weiteren bedeutsamen¹² Meilenstein beim

Maße die Opfer von Straftaten mit Beweiswürdigung lösen.

Die Nebenklage wegen seiner praktischen Bedeutungssicherung abzuschaffen. Hierzu siehe Weigend (Fn. 3), S. 796 und SK-Velten, § 395 Rn. 1. us., Die Stellung des Nebenklageverteidigers, NSIZ 1994, S. 257 (258).

Schünemann (Fn. 4), S. 196 ff. unterscheidet insgesamt sechs Kategorien von Opferrechten.

11 a hierzu mit Blick auf die Möglichkeit einer Vorbereitung und Verfälschung der späteren Zeugenausschützung und materieller Wahrheit, StV 1998, S. 391 (399). Dieses Problem will SK-Velten, Vor

406b, Rn. 46 im Rahmen der Beweiswürdigung lösen.

12 sofern Überlegungen, das Institut der Nebenklage wegen seiner praktischen Bedeutungssicherung abzuschaffen. Hierzu siehe Weigend (Fn. 3), S. 159 f.; zurückhaltend auch jetzt noch Strafprozeßrecht, 6. Aufl., Rn. 257 f.

13 Zudem die Zulassung der Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche und eine Erweiterung des Katalogs von § 395 StPO auf Raubdelikte. So Weiner (Hrsg.), Opfer- und Verletztemeichte, 2005, S. 13; ähnlich auch Hinz, Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren? ZRP 2002, S. 475 (476 f.); Bohne, Die Rechtsstellung des Verletzten im Ermittlungsverfahren, Kriministik 2005, S. 166 (172).

Ausbau des Instituts der Nebenklage bildete das *Zeugenschutzgesetz*¹³, das am 1.12. 1998 in Kraft trat. Hierdurch wurde der Katalog des § 395 StPO und damit der Anwendungsbereich der Nebenklage erweitert. Im Zuge dieser Reform erfolgte daneben noch eine weitere – sehr praxisrelevante – Stärkung der Nebenklage durch die Neufassung von § 397a StPO. Dadurch wurde den Opfern bestimmter Straftaten erstmals ein Anspruch darauf eingeräumt, dass ihnen auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird. Dies ist für den Verletzten – unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation – nicht mit einem Kostenrisiko verbunden.¹⁴

Parallel zu dem geschilderten Ausbau der Nebenklage erfolgte eine Intensivierung sonstiger Opferrechte im Strafverfahren. So wurden durch das Opferrechtsreformgesetz etwa die Vorschriften über das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) reformiert. Hierdurch soll dieses Verfahren, das bisher in der Praxis eher unbedeutend war, als Instrument in der Hand des Verletzten (bzw. des Nebenklägers) gestärkt werden, damit er schon im Strafverfahren Schadensersatz verlangen kann.¹⁵

Nach einigen kleinen Änderungen in der Zwischenzeit¹⁶ stellt das Opferrechtsreformgesetz¹⁷, das am 1.9.2004 in Kraft getreten ist, den vorerst¹⁸ letzten Schritt des Gesetzgebers bei der Stärkung des Instituts der Nebenklage dar. Damit wurde der Kreis der zur Nebenklage berechtigenden Delikte nochmals vergrößert. Nunmehr hat der Verletzte etwa auch dann ein Recht zum Anschluss, wenn Gegenstand des Strafverfahrens ein Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes ist. Außerdem erweiterte der Gesetzgeber die Gruppe der Nebenkläger, die einen Anspruch auf Bestellung des Opferanwalts haben.

Die sukzessive Stärkung der Nebenklage durch den Gesetzgeber schlägt sich auch im den Justizstatistiken nieder. Das gilt speziell für die quantitative Zunahme der Nebenklage vor den Landgerichten (1. Instanz; letzte/einzige Hauptverhandlung, früheres Bundesgebiet). Seit 1982 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen; waren Nebenkläger/Nebenklägervertreter bis 1984 in weniger als 10 Prozent der Verfahren anwesend, sind es seit 2001 über 20 Prozent (2003 die bislang höchste Zahl mit über 21 Prozent).

13 Vom 30.4.1998, BGBI 1998, I, 820.

14 Man spricht daher auch von einem „Opferanwalt auf Staatskosten“ (Schäch, Opferanwalt auf Staatskosten; in: FS für Böhme, 1999, S. 663 [664]). In anderen Fällen hat der Verletzte ggf. einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Maßgabe des § 397a II StPO. Durch diese Regelungen erscheint die Nebenklagevertretung sowohl für Mandanten als auch für Rechtsanwälte unter Gehührengegenständen durchaus attraktiv.

15 Zu den Änderungen beim Adhäsionsverfahren im Einzelnen siehe Neuhaus, Das Opferrechtsreformgesetz 2004, StV 2004, S. 620 (626 f.).

16 Etwas im Zuge des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 26.1.1998. Näher hierzu SK-Velten, § 395 Rn. 1. 17 Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004, BGBI 2004, I, 1354.

18 In Teilen der Literatur wird bereits der Ruf nach einem weiteren Ausbau des Rechtsinstituts der Nebenklage erhoben. So fordert man die lege ferenda die weitere Angleichung der Nebenklägerrechte an die Rechte der Verteidigung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsmittelbefreiung (Nelles/Oberflès, Reform der Nebenklage und anderer Verletztemeichte, 1998, S. 29 ff.). Andere postulieren die Zulassung der Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche und eine Erweiterung des Katalogs von § 395 StPO auf Raubdelikte. So Weiner (Hrsg.), Opfer- und Verletztemeichte, 2005, S. 13; ähnlich auch Hinz, Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren? ZRP 2002, S. 475 (476 f.); Bohne, Die Rechtsstellung des Verletzten im Ermittlungsverfahren, Kriministik 2005, S. 166 (172).

Teile der Literatur und Rechtsprechung sehen den Nebenkäfiger als Gehilfen der Staatsanwaltschaft, der dazu berufen sei, die Staatsanwaltschaft zu entlasten und ggf. zu kontrollieren.²⁰ Die Interessen von Nebenkäfiger und Staatsanwaltschaft seien also weitgehend gleichlaufend und auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gerichtet. Für eine andere Meinungsgruppe stehen bei der Nebenkäfige gegen eher persönliche Belange des Opfers, namentlich dessen Genugtuungsinteresse im Vordergrund²¹. Teilweise wird darauf hingewiesen, die Nebenkäfige sollte auch dem Reparationsinteresse des Verletzten dienen, also die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen vorbereiten.²² Nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes sehen manche Autoren die wesentliche Funktion der Nebenkäfige nun eher darin, den Verletzten vor Befragung als Zeuge vor einer Sekundärverkrimisierung und insbesondere bei seiner Befragung als Zeuge vor einer Mifverantwortung an der Tat und gegen sonstige Diffamierungen ermöglich.²³ Gegen eine solche enge – auf Abwehr unzulässiger Angriffe gerichtete – Funktionsbestimmung der Nebenkäfige ist wenig einzuwenden. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, die das Recht auf einen Zeugenbeistand aus dem Prinzip des fairen Verfahrens herleitet.²⁵ Allerdings ist zu fragen, wieso unzulässige Angriffe des Beschuldigten nicht schon durch den Richter abgewendet werden, ist es doch dessen Aufgabe, die Verhandlung ordnungsgemäß zu leiten (§ 238 StPO) und obliegt ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVVG).

Einige Autoren gehen weiter; und sie können sich dabei auch auf die moderne Kriminalpolitik stützen:²⁶ Sie verbinden mit der Nebenkäfige die Transformation des Zeugen vom Beweismittel – und damit vom Objekt des Verfahrens – zum eigenständigen Verfahrenssubjekt²⁷. Die Annahme einer soischen Subjekteigenschaft des Opfers stellt indes vor dem Hintergrund der Entwicklung des staatlichen Strafprozesses ein Novum dar und erscheint keineswegs selbstverständlich. *Hassemer* betont, dass die Entstehung des staatlichen Strafrechts auf der Neutralisierung des Opfers beruht: Der Staat sei alleiniger Inhaber des strafrechtlichen Reaktionsmonopols, ihm obliege es, die Tat zu ahnden. Dies sei nicht Sache des Opfers, da ansonsten allzu leicht ein ausufernder Kreislauf von Rache und Vergeltung entstehen könnte. Die Neutralisierung des Opfers und die Generalisierung des Opferinteresses seien damit

²⁰ OLG Nürnberg, AnwBI. 1983, 466; *Fabricius* (Fn. 8), S. 259.
²¹ *Nelles/Oberholz* (Fn. 18), S. 12: Mit der Nebenkäfige werde „den Verletzten Gelegenheit gegeben, ihre persönlichen – und gerade nicht die staatlichen – Interessen zu artikulieren“. Vgl. auch BGHSt 28, 272 (273); *Eisenberg*, Unzulässigkeit der Nebenkäfige Minderjähriger gegen ihren Willen, GA 1998, S. 32 (37); *Fabricius* (Fn. 8), S. 260; *Hinz* (Fn. 18), S. 476; *Schulz*, Beiträge zur Nebenkäfige, Diss. Konstanz, 1982, S. 185.

²² *Fabricius* (Fn. 8), S. 259.

²³ *Altenhain* (Fn. 3), S. 796; *SK-Veltin*, § 395 Rn. 1.

²⁴ *Altenhain* (Fn. 3), S. 796; *Hinz* (Fn. 18), S. 476.

²⁵ BVerfGE 38, 105 (112).

²⁶ Vgl. dazu das sog. Eckpunktepapier der Regierungskoalition StV 2001, 314 sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Dr 14/4661.

²⁷ *SK-Veltin*, § 395 Rn. 9. *Altenhain* aa.O., S. 795, sieht den Verletzten schon durch das Opferschutzgesetz vom Objekt zum Subjekt des Verfahrens aufgewertet.

gewinnt also auch als neues Berufsfeld an Bedeutung.
Als der Vielzahl der geschilderten gesetzlichen Stärkungen des Instituts der Nebenkäfige ist *Hassemer/Reemtsma* deshalb darin zuzustimmen, dass die Nebenkäfige ein wichtiges Instrument ist, „in das der Gesetzgeber in den letzten Jahren wohl die Hoffnungen bei dem Bemühen gesetzt hat, die Rechte des Verletzten zu schützen“.¹⁹ Und man könnte hinzufügen: Die Erwartungen gelten gleichermaßen dem Wirken der Nebenkäfigevertreter. Man sollte deshalb eigentlich erwarten, dass die gesetzgeberischen Hoffnungen auf einer breiten erfahrungswissenschaftlichen Grundlage ruhen, dass also die Nebenkäfige empirisch-kriminologisch erforscht ist; man sollte ferner davon ausgehen dürfen, dass die Funktionen des Nebenkäfigevertreters im Strafverfahren normativ klar und eindeutig sind. Ist das wirklich so?

Funktionen der Nebenkäfige und Leithild des Nebenkäfigevertreters

Angängig davon, ob der Verletzte sich dem Verfahren als Nebenkäfige anschließt, sind Gericht (Amtsaufklärungspflicht: §§ 155 II, 244 II StPO) und Staatsanwaltschaft (§ 160 II StPO) schon von sich aus verpflichtet, die materielle Wahrheit und zu erforschen, einschließlich der Nachteile, die dem Opfer durch die entstanden sind. Das muss die Frage nach den grundsätzlichen Aufgaben der Nebenkäfige und Nebenkäfigevertretung aufwerfen.

Reemtsma, Verbrechensorper: Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 85.

klagevertretung als noch relativ jungem Zweig anwaltlicher Dienstleistung wird in der Literatur – im Verhältnis zur Vielzahl der Beiträge zur normativen Bestimmung der Stellung des Verteidigers im Strafverfahren³⁶ – bislang eine vergleichsweise stiefmütterliche Behandlung zuteil. Nur vereinzelt wirft man im Schrifttum die Frage nach der Situation und der systematischen Stellung des Nebenklageverteidigers im Verfahren auf³⁷. Kommt ihm im Strafprozess die Rolle eines „Parteiverteidlers“ – eine Stellung vergleichbar der eines Anwalts im Zivilprozess – zu? Ähnelt seine Position der des Staatsanwalts? Oder ist er eher einem Verteidiger nur mit umgekehrtem Vorzeichen gleichzusetzen? Was soll der Nebenklageverteidiger im Prozess eigentlich erreichen? Dies alles ist ungeklärt.

Nach einer ersten vorsichtigen Annäherung lässt sich sagen, dass der Nebenklägervertreter wie Richter, Staatsanwalt und Verteidiger durch juristische Kompetenz gekennzeichnet wird; alle vier haben eine im Wesentlichen identische rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen. Damit enden die vollen Gemeinsamkeiten; im Verhältnis zum Staatsanwalt und Verteidiger gibt es ansonsten Verbindendes und Trennendes: Nur mit dem Staatsanwalt teilt der Nebenkägerverteidiger die strafverfolgende Perspektive; mit dem Verteidiger verbindet ihn dagegen der Parteistandpunkt und die Einseitigkeit der Perspektive. Hier wird schon eine Ambivalenz deutlich, die sich nicht nur auf die Aufgabenbestimmung des Nebenkägerverteidigers auswirkt, sondern zusätzlich auch auf die anderen Verfahrensbeteiligten und sogar auf die Grundstrukturen des Strafprozesses ausstrahlt. Deutlich wird dies, wenn man einen Blick auf den Verteidiger und dessen Funktionen wirft und die Funktionsbestimmung des Nebenkägerverteidigers daran orientiert.

Der Zweck der Verteidigung liegt im geltenden Strafprozess (Anklageprozess mit Parteielementen) im Wesentlichen darin, erstens die Subjektstellung des Beschuldigten zu wahren, zweitens eine zusätzliche Gewähr für die Verhinderung von Fehlurteilen zu bieten und drittens zur Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens beizutragen. Der Verteidiger erfüllt damit Schutz- und Beistandsfunktionen, letztere namentlich im Innenverhältnis durch Beratung und „sozialarbeiterische“ Betreuung. Seine innere Berechtigung bezieht das Rechtsinstitut der Verteidigung dabei aus dem dialogischen Prinzip der Beweisaufnahme, wonach das Wechselspiel von Argument und Gegenargument³⁸ durch Anklage und Verteidigung in besonderem Maße geeignet erscheint, den Richter zur Findung der materiellen richtigen, prozessordnungsgemäß zustande gekommenen und Rechtsfrieden stiftenden Entscheidung zu führen³⁹. Der Verteidiger bezieht also einen Teil seiner Berechtigung aus angreifenden Nebenkägern.

³⁶ Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., 1990, S. 70 ff.
³⁷ Siehe hierzu die Kommentierungen zu §§ 137 ff. StPO bei KK-Laufhütte (5. Aufl., 2003) Vor § 137 Rn. 33 ff., 89 ff.; Meyer-Gößner (47. Aufl., 2004) Vor § 137 Rn. 1 ff., 50 ff. sowie die zusammenfassende Darstellung bei Beulke, Strafprozessrecht, 7. Aufl., 2004, Rn. 147 ff.

³⁸ Fabricius (Fn. 8), S. 257 ff.; Schwenn, Die Nebenkägerklage aus der Sicht eines Verteidigers; in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 107 ff.
³⁹ Vgl. dazu Güde, Die Verteidigung aus der Sicht der Anklage und v. Litz, Stellung der Verteidigung in Strafsachen, beide abgedruckt in Holtfort (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 112 (113) und 124 (126).

klagevertretung als noch relativ jungem Zweig anwaltlicher Dienstleistung wird in der Literatur – im Verhältnis zur Vielzahl der Beiträge zur normativen Bestimmung der Stellung des Verteidigers im Strafverfahren³⁶ – bislang eine vergleichsweise stiefmütterliche Behandlung zuteil. Nur vereinzelt wirft man im Schrifttum die Frage nach der Situation und der systematischen Stellung des Nebenkägerverteidigers im Verfahren auf³⁷. Kommt ihm im Strafprozess die Rolle eines „Parteiverteidlers“ – eine Stellung vergleichbar der eines Anwalts im Zivilprozess – zu? Ähnelt seine Position der des Staatsanwalts? Oder ist er eher einem Verteidiger nur mit umgekehrtem Vorzeichen gleichzusetzen? Was soll der Nebenkägerverteidiger im Prozess eigentlich erreichen? Dies alles ist ungeklärt.

Nach einer ersten vorsichtigen Annäherung lässt sich sagen, dass der Nebenkägervertreter wie Richter, Staatsanwalt und Verteidiger durch juristische Kompetenz gekennzeichnet wird; alle vier haben eine im Wesentlichen identische rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen. Damit enden die vollen Gemeinsamkeiten; im Verhältnis zum Staatsanwalt und Verteidiger gibt es ansonsten Verbindendes und Trennendes: Nur mit dem Staatsanwalt teilt der Nebenkägerverteidiger die strafverfolgende Perspektive; mit dem Verteidiger verbindet ihn dagegen der Parteistandpunkt und die Einseitigkeit der Perspektive. Hier wird schon eine Ambivalenz deutlich, die sich nicht nur auf die Aufgabenbestimmung des Nebenkägerverteidigers auswirkt, sondern zusätzlich auch auf die anderen Verfahrensbeteiligten und sogar auf die Grundstrukturen des Strafprozesses ausstrahlt. Deutlich wird dies, wenn man einen Blick auf den Verteidiger und dessen Funktionen wirft und die Funktionsbestimmung des Nebenkägerverteidigers daran orientiert.

Der Zweck der Verteidigung liegt im geltenden Strafprozess (Anklageprozess mit Parteielementen) im Wesentlichen darin, erstens die Subjektstellung des Beschuldigten zu wahren, zweitens eine zusätzliche Gewähr für die Verhinderung von Fehlurteilen zu bieten und drittens zur Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens beizutragen. Der Verteidiger erfüllt damit Schutz- und Beistandsfunktionen, letztere namentlich im Innenverhältnis durch Beratung und „sozialarbeiterische“ Betreuung. Seine innere Berechtigung bezieht das Rechtsinstitut der Verteidigung dabei aus dem dialogischen Prinzip der Beweisaufnahme, wonach das Wechselspiel von Argument und Gegenargument³⁸ durch Anklage und Verteidigung in besonderem Maße geeignet erscheint, den Richter zur Findung der materiellen richtigen, prozessordnungsgemäß zustande gekommenen und Rechtsfrieden stiftenden Entscheidung zu führen³⁹. Der Verteidiger bezieht also einen Teil seiner Berechtigung aus angreifenden Nebenkägern.

³⁶ Siehe hierzu die Kommentierungen zu §§ 137 ff. StPO bei KK-Laufhütte (5. Aufl., 2003) Vor § 137 Rn. 33 ff., 89 ff.; Meyer-Gößner (47. Aufl., 2004) Vor § 137 Rn. 1 ff., 50 ff. sowie die zusammenfassende Darstellung bei Beulke, Strafprozessrecht, 7. Aufl., 2004, Rn. 147 ff.

³⁷ Fabricius (Fn. 8), S. 257 ff.; Schwenn, Die Nebenkägerklage aus der Sicht eines Verteidigers; in: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 107 ff.
³⁸ Vgl. dazu Güde, Die Verteidigung aus der Sicht der Anklage und v. Litz, Stellung der Verteidigung in Strafsachen, beide abgedruckt in Holtfort (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 112 (113) und 124 (126).

³⁹ Zu den Zielen des Strafverfahrens vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., 1998, § 1 Rn. 3.

ialogischen Prinzip: Er ist der „Gesellschaftsanwalt“⁴⁰, der dem Staatsanwalt gegenübertritt. Durch das Hinzutreten des Nebenklagevertreters wird aus dieser eine Triade; nun gibt es einen Staats- und zwei „Gesellschaftsanwälte“. Diese und verteidigender Antithese verfügen von anklagender These und die bipolare Grundstruktur der StPO verliert an Klarheit und Folgerichtigkeit auch für den Nebenklagevertreter selbst. Man wird jedenfalls seine Bestimmung nicht in reinem Gegensatz zu den Verteidigeraufgaben vorkönnen. Denn erstens ist der Ausbau der Stellung des Nebenkäglers zum eigenen Subjekt des Strafverfahrens – wie geschildert – dann höchst problematisch jener als Zeuge mit eigenen Interessen auf den Plan tritt. Man wird seine ferner legitimerweise auch nicht in einem Wirkung gegen die Unschuldsgeschenken können. Dann blieben als wesentliche Aufgaben für den Nebenklagevertreter nur der interne Beistand für den Verletzen und dessen Schutz vor Übergreifungen durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger im Prozess zu letzterem sind – wie dargestellt – schon Richter und Staatsanwalt gehend durch andere gewährleistet zu sein. Als ureigene Aufgaben des Nebenklagevertreters bliebe dann wenig, dies müsste die Frage nach dem Umfang derlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten eines solchen Beistands ⁴¹.

Die Aufgaben des Nebenklagevertreters erscheinen so gesehen eher unklar und des Nebenklagevertreters erscheint deshalb konfliktbehaftet und dürfte kzeptanzprobleme nicht nur bei Anwaltskollegen mit sich bringen. Der Anwalt *Johann Schwenn*, der als Strafverteidiger, aber auch als Nebenklagevertreter – beispielsweise als Prozessvertreter von Jan Philipp Reemtsma – fungiert, darauf hin, dass der Nebenklagevertreter „als Beteiligter minderer Art“ die Verachtung seiner Rechtsanwaltskollegen zu spüren bekomme. Dies hängt davon liegen, dass er – häufig als reiner Zivilrechtler – dem strafrechtlichen Standart, an das er durch das langjährige Vertrauen des Verletzten gekommen gewachsen erscheine. Mancher, der selbst im „Hauptberuf“ Strafverteidiger ist mit der besonderen Problematik des Strafverfahrens vertraut sei, den Strafverteidiger-Kollegen als „Verräter“, der der falschen Seite diene.⁴². Hinaus wird von kritischen Stimmen auch darauf hingewiesen, dass die Gegevertretung aus gruppodynamischer Sicht für die forensische Wahrung des Gerichtes eine Gefahr sei und sich damit eine Beschränkung der Möglichkeiten für den Angeklagten ergeben könne. Der Nebenklagevertreter während der Hauptverhandlung faktisch in die Rolle eines „Zusatzangeklagten“.⁴³ Dies führt zu einer quantitativen und qualitativen Übermacht der Angeklagten (Staatsanwaltschaft und Verletztenbeistand) im Prozess. Aufgrund des

dadurch entstehenden Konformitätsdrucks sei zweifelhaft, ob der Richter unter diesen Bedingungen noch zur unbefangenen Beweiswürdigung fähig sei. Das umfängliche Akteneinsichtsrecht des Nebenkäglers über seinen anwaltlichen Beistand berügt die Gefahr, dass seitens des Rechtsanwaltes Informationen an den als Zeuge auftretenden Nebenkäglern weitergeleitet würden. Dadurch könnte dieser sich auf seine Aussage vorbereiten. Das Resultat sei dann, dass er im Prozess als Zeuge eine „Parteierklärung“ abgabe.⁴⁴ Dieses könnte der Wahrheitsfindung abträglich sein. Überhaupt ist im Einzelnen ungeklärt, inwieweit der Nebenklagevertreter zur Objektivität verpflichtet ist und zur Wahrheitsfindung beitragen muss⁴⁵.

Halten wir fest: Der Nebenklage kommt eine angenehme der Grundstrukturen des Strafverfahrens klärungsbedürftige Sonderstellung zu. Ein überzeugendes Leitbild der professionellen Nebenklagevertretung hat sich noch nicht herausgebildet; die Ausfüllung der Rolle des Nebenkäglersvertreters lässt Konflikte erwarten.

III. Zum Stand des kriminologischen Wissens zur Nebenklagevertretung

Obwohl viktimalogische Erkenntnisse in breitem Umfang Eingang in die gängigen Kriminologie-Lehrbücher gefunden haben, findet sich dort so gut wie nichts zur Empirie der Nebenklagevertretung. Man muss schon in die Randbereiche der Kriminologie vorstoßen, um rechtstatsächliche Daten zur Nebenklage zu finden.

Ältere Untersuchungen zeichnen dabei ein eher düsteres Bild der Nebenklage und deren professioneller Vertretung: *Kühne*⁴⁶ kam aufgrund seiner Aktenanalyse zu der Erkenntnis, dass durch die Nebenklage überwiegend die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vorbereitet wird. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie die Strafzumessung werde durch die Nebenklage nicht sichtbar beeinflusst.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis führte die rechtstsachliche Untersuchung von *Hüsing*. Auch durch ihre Aktenanalyse ließ sich ein Einfluss der Nebenklage auf das Prozessergebnis (Schuld- und Strafausspruch im Urteil bzw. Einstellung des Verfahrens) nicht feststellen. Da sich in 99 % der untersuchten Verfahren der Nebenkägler eines anwaltlichen Beistandes bediente, lässt sich diese fehlende Wirkung (auch) auf das Prozesverhalten des Nebenkäglersvertreters zurückführen. Dieser machte nach *Hüsing* in 80 % der Fälle vom Akteureinsichtsrecht Gebrauch, beschränkte sich ansonsten jedoch in der Regel auf die Ausübung passiver Mitwirkungsrechte. Weitere Beweise steuerten die Nebenkäglervertreter dieser Untersuchung zufolge im Verfahren kaum bei; nur ganz selten legten sie Rechtsmittel ein. Einen Einfluss auf die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten konnte *Hüsing* in der Regel nicht nachweisen. Die mit der Nebenklage verbundenen finanziellen Belastungen für den Beschuldigten wirkten sich hingegen erheblich aus⁴⁶.

⁴⁰ *mann*, Systematisches Handbuch der Verteidigung in Strafsachen, 1878, S. 65.
⁴¹ Eine Perspektive wäre es, Nebenkäglervertreter und Verteidiger nicht im Gegensatz zueinander zu sehen, sondern das „Nullsummenspiel“ von Opfer- und Beschuldigteninteressen zu verlassen, nach Vorteile für beide zu suchen. Hierzu finden sich in der Literatur allerdings bisher nur wenige Beispiele; vgl. *Barton*, Opferschutz, Verfahrensrechtigkeit und Revisionsrechtsprechung: Nichtamenspiele? in: *Barton* (Fn. 37), S. 241 ff.

⁴² *Schünemann* (Fn. 10), S. 391, 393.

⁴³ Hierzu *Fabricius* (Fn. 8), S. 257 ff.

⁴⁴ *Kühne*, Die tatsächliche Bedeutung von Opferrechten in der Deutschen Strafprozeßordnung, MschrKrim 1986, S. 98 (101).

⁴⁵ *Hüsing*, Die Rechtswirksamkeit der Nebenklage – eine rechtstsachliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren, Diss. Göttingen, 1983, S. 131 ff., 134, 161.

chen Ergebnissen kam *Kuhlmann*. Auch er macht auf den fehlenden Ein- und Nebenklagevertretung auf das Verfahrensergebnis aufmerksam. Er meint, die Nebenklagevertretung bringe lediglich Einkommensvorteile für die Anwälte durch werde der Angeklagte jedoch „in ungewöhnlichem Maße“ belastet. Ktenanalyse zufolge ist „nur in 4,76 % der Fälle ein Beweisantrag vom Angeklagter gestellt“ worden. Ein von dem Antrag des Staatsanwalts abweichen der von *Kuhlmann* untersuchten Verfahren⁴⁷.

Anders stellen sich die Ergebnisse von *Schulz* dar. Er fand bei seiner rechtstat- tischen Untersuchung heraus, dass im Rahmen der Nebenklage auch aktiv auf den Prozess Einfluss genommen wurde. Allerdings wurde nach seinen Erkenntnissen in größerem Umfang wahrgenommen. Nebenkäger verfügten „in beachtlichem Umfange über Weisreserven“, die sie im Prozess einbringen möchten. Diesbezüglichen Anregungen gab das Gericht dieser Studie zufolge auch in der Mehrzahl statt. Im Schlussvortrag wurde von den Nebenklagevertretern der Strafantrag überwiegend in das gerichtliche Ermessen gestellt, oder der Nebenkäger schied dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. Infolge der Ausübung des Frage- bzw. von Beweisanträgen durch den Nebenkäger sieht *Schulz* eine Verlängere Dauer der amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen. Diese seien aber in der Tat der Fälle nur geringfügig gewesen⁴⁸.

Im aufgrund eigener Untersuchungen dazu, dass sich das Gericht bei Käger hinsichtlich des Verfahrensausgangs „in keiner Weise von einem anderen Nebenkäger beeindrucken“ lasse; ja er meint sogar, die Strafe falle in den mit Nebenkägerbeteiligung etwas milder aus als bei Prozessen ohne Käger⁴⁹.

Er durch das Opferschutzgesetz von 1986 erfolgten grundlegenden Reformen durch das Opferschutzgesetz von 1986 erfolgten empirische Untersuchungen mit Bezug zur Nebenklage, die allerdings entweder sehr spezielle Interessenfolgen oder die Nebenklagevertretung nur am Rande thematisierten. Die Forschung von *Staiger-Allroggen* richtete das Forschungsinteresse stark auf das tatsächliche Befinden von Verletzten im Strafprozess. Sie stellte eine „große Bedeutung“ bei den Nebenkägern hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Rechtsanwälte. Viele beklagten mangelndes Engagement ihres Prozessvertreters. Dieses Bild der Verletzten bestätigte sich im Rahmen einer die Studie begleitenden

⁴⁷ Verabschiedung des Opferschutzgesetzes erfolgten einzelne empirische Untersuchungen mit Bezug zur Nebenklage, die allerdings entweder sehr spezielle Interessenfolgen oder die Nebenklagevertretung nur am Rande thematisierten. Die Forschung von *Staiger-Allroggen* richtete das Forschungsinteresse stark auf das tatsächliche Befinden von Verletzten im Strafprozess. Sie stellte eine „große Bedeutung“ bei den Nebenkägern hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Rechtsanwälte. Viele beklagten mangelndes Engagement ihres Prozessvertreters. Dieses Bild der Verletzten bestätigte sich im Rahmen einer die Studie begleitenden

den Prozessbeobachtung: „Auch für die Beobachterin erschien die Prozessrolle der Nebenkägeranwälte in der Regel als unbedeutend“⁵⁰. Der benutzte Beobachtungsplan sah jedoch keine spezifischen Dimensionen vor, die konkret auf die Untersuchung des praktischen Vorgehens der Nebenkäger im Prozess abzielten⁵¹.

*Kaiser*⁵² untersuchte die Stellung des Verletzten im Strafverfahren nach Implementierung des Opferschutzgesetzes. Hierzu führte er Interviews mit Juristen und Nebenkägern. Die Untersuchung beschränkte sich jedoch im Großen und Ganzen auf die Normakzeptanz bei den prozessbeteiligten Juristen sowie auf die Interessenlage der Verletzten im Strafverfahren. Dieser Studie zufolge ist die Nebenklage bei Rechtsanwälten (anders als bei Richtern und Staatsanwälten) ein äußerst beliebtes Rechtsinstitut⁵³. Justizjuristen vertreten nach *Kaiser* überwiegend die Ansicht, eine Nebenklage führe zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand und zu einer Verzögerung des Verfahrens. Dennoch wurden auch von dieser Berufsgruppe positive Effekte genannt. So äußerten viele Befragte, ein Nebenklageanschluss gehe mit einer erhöhten Zufriedenheit der Verletzten einher. Darüber hinaus wurde *Kaiser* zufolge grundsätzlich angenommen, dass der Anschluss positive Auswirkungen auf die Urteilsfindung habe. Im Rahmen der Befragung von Verletzten zeigte sich allerdings, dass knapp über die Hälfte gar kein Bedürfnis hatte, aktiv am Verfahren teilzunehmen. 14,3 % der Befragten hatten einen Nebenklageanschluss vorgenommen; gut 28 % der Verletzten äußerten ihr grundsätzliches Interesse an einer aktiven Beteiligung. Hieraus zieht *Kaiser* das Resümee, die Nebenklage trete in der Rechtswirklichkeit verhältnismäßig häufig auf. Rechtsmitteleinlegungen durch den Nebenkäger sind ihm zufolge allerdings „als verschwindend gering zu bezeichnen“⁵⁴.

Dölling u.a. fanden im Rahmen einer auf landgerichtliche Prozesse des Jahres 1994 bezogenen Aktenanalyse heraus, dass sich in mehr als 11 % der Verfahren ein oder mehrere Nebenkäger angeschlossen hatten. Waren Nebenkäger am Verfahren beteiligt, so waren diese in aller Regel auch anwaltlich vertreten. Zusätzlich wurde im Rahmen dieser Studie noch die Zahl der Nebenklagevertreter ermittelt. Dabei zeigte sich, dass nur ganz selten mehr als ein Nebenklagevertreter am Verfahren beteiligt war⁵⁵. Die Beteiligung von Nebenkägern und deren Vertretern am Verfahren korrespondierte mit einer zunehmenden Dauer der Hauptverhandlungen und einer höheren Anzahl an Verhandlungstagen⁵⁶.

⁵⁰ *Staiger-Allroggen*, Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Diss. Göttingen, 1992, S. 157.

⁵¹ Vgl. den Beobachtungsbogen bei *Staiger-Allroggen* a.a.O., S. 198 ff.

⁵² *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992, S. 246 ff.

⁵³ *Kaiser* geht davon aus, dass der „durchaus akzeptable Gebührentrahmen“ hierfür ein (nicht unwesentlicher) Grund sein kann, *Kaiser* a.a.O., S. 262.

⁵⁴ *Kaiser* a.a.O., S. 261 f.

⁵⁵ *Dölling u.a.*, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, 2000, S. 126 f.

⁵⁶ *Dölling u.a.*, a.a.O., S. 217; hinsichtlich der Anzahl der Hauptverhandlungstage und Hauptverhandlungsdauer statistisch signifikant; hinsichtlich der Beweisanträge (vgl. Tabelle 209 auf S. 225 (nicht ausschließlich auf Nebenkäger beschränkt). Zu ähnlichen Ergebnissen – allerdings statistisch nicht signifikant – kommen in ihren Untersuchungen von Großverfahren *ter Veen*, Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg, 1998, S. 269 f. und *Backes*, Zur Dauer von Umfangsstrafsachen – Schwurgerichtsverfahren – in NRW, 1989, S. 145.

ist erschienene Untersuchung von *Niedling* basiert auf einer Aktenanalyse Opferbefragungen, letztere zum Ergebnis des Verfahrens und zum Wunsch umfassenden Rechtsmittelbefugnis⁵⁷. Die Aktenanalyse bezieht sich auf 1997, also auf die Zeit vor Verabschiedung des Zeugenschutzgesetzes und Verfahren vor dem Amts- und Landgericht aus dem Bereich des Bezirks Fürth. Die Untersuchung präsentiert eine Vielzahl interessanter Daten, zur kostennäßigen Situation und zu anderen für die Anschlusshäufigkeit, des Verletzten über einen Anschluss maßgeblichen Faktoren⁵⁸. berichtet am Rande auch über Prozessaktivitäten der Nebenklagevertretung sowie auch über „Aktivrechte“). Die Daten sind ausgesprochen heterogen, u.a. sowohl amts- als auch landgerichtliche Verfahren) und fallen insichtlich der Wahrnehmung von „Aktivrechten“ der Nebenkage wie Effizienz der Nebenkage wenig substantiell aus⁵⁹, sie sind nicht repräsentativ (ein Bezirk) und nicht auf dem neuesten Stand (1997). Auch der Einschätzung *Niedling*, wonach die Beteiligung von Nebenklagevertretern auf den Gang Ergebnis des Verfahrens wenig Einfluss hat, muss demgemäß mit Zurückgegogen werden⁶⁰.

Im Strich ist damit festzuhalten, dass die Rechtswirklichkeit der Nebenretung allenfalls ansatzweise empirisch erforscht ist⁶¹.

Die rechtsberatende Praxis als neue Perspektive für die Kriminologie

wesentlichen Aufgaben der Kriminologie besteht in der Institutionenfor- zu den etablierten Institutionen der Strafrechtspflege zählt mittlerweile Nebenkagevertretung. Diese ist – wie dargestellt – erfahrungswissen- jedoch noch kaum erforscht; die Kriminologie hat sich ihr bisher nicht angenommen: Die Praxis der professionellen Nebenkagevertretung stellt *incognita* auf der Landkarte der Kriminologen dar. Sie teilt dieses Schick- aler anwaltlichen Schwestern, der Strafverteidigung, die von der Kriminolo- als stiefmütterlich behandelt wird⁶³.

Erkenntnisdefizite zu beheben, ist deshalb vor allen Dingen eine breit ange- staltungsähnliche Untersuchung zur Praxis der Nebenkage erforderlich. Die- mächtigst einmal die typischen Aktivitäten von Nebenkagevertretern zu er- fassen? Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie effizient sich die Nebenkage-

⁵⁷ Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenkage, 2005.

⁵⁸ g. a.a.O., S. 173, 188, 205, 219, 223.

⁵⁹ g. a.a.O., S. 218; vgl. auch die Tabellen 7 und 8 im Anhang (S. 297 f.).

⁶⁰ g. a.a.O., S. 226 f., 232, 235.

⁶¹ (Fn. 1), § 1 Rn. 14.

⁶² Albrecht, (Fn. 61), S. 62.

vertretung in der Praxis erweist. Zu berücksichtigen sind dabei auch ggf. eintretende Nebeneffekte, wie etwa eine Verlängerung des Verfahrens. Die Untersuchung hätte sich auch auf das Nebenkage-Innenverhältnis zu erstrecken, also auf die Interaktionen zwischen Nebenkagevertreter und Mandant. Als besonders spannend stellt sich die Frage dar, welche konkreten Erwartungen die Verletzten hinsichtlich des Strafverfahrens und ihrer Vertreter haben und wie jene damit umgehen: Werden hier Hoffnungen geschürt, die im geltenden Strafverfahren, in dem nun einmal der Beschuldigte im Zentrum stehen muss, enttäuscht werden, oder bemühen sich Nebenkagevertreter darum, ihre Mandanten auf die Realität des Verfahrens vorzubereiten?

Es fehlt darüber hinaus an einer professionssoziologischen Analyse der Nebenkagevertretung. Vieles deutet darauf hin, dass sich mit der Nebenkagevertretung eine neue „Semi-Profession“⁶⁴ etabliert. Es ist aber bisher nicht zuverlässig ermittelt, wie sich der berufliche Hintergrund dieser Anwältinnen und Anwälte gestaltet. Sind sie vorwiegend als Strafverteidiger tätig oder zivilrechtlich orientiert? Handelt es sich gar um auf Nebenkagevertretung spezialisierte „Opferanwälte“? Wünschenswert wäre eine Integration dieser Befunde in ein wissenschaftstheoretisches Konzept, das dem gewandelten Verständnis anwendungsbezogenen Expertenwissens, zu dem auch die anwaltliche Rechtsberatung zählt, Rechnung trägt⁶⁵. Auch die Rolle und das Selbstverständnis von Nebenkagevertretern sind noch nicht rechtstsächlich geklärt: Sehen sie sich als reine Parteivertreter des Verletzten oder verstehen sie sich auch als Organe der Rechtspflege? Welche Rollenkonflikte müssen sie schließlich in der Rechtswirklichkeit bewältigen.

Die Beantwortung dieser Fragen stellt die ureigenste Aufgabe der Kriminologie dar. Erfahrungswissenschaftliche Analysen können aber zusätzlich auch dienende Funktionen für die Kriminalpolitik und die rechtsberatende Praxis erfüllen. Zur Zeit lässt sich nämlich feststellen, dass Kriminalpolitik mit dem Opfer gemacht wird, aber ohne hinreichende empirische Rückkopplung. Rationale Kriminalpolitik muss sich jedoch an ihren tatsächlichen Wirkungen messen lassen; solange die entsprechenden Befunde fehlen, ist dies nicht möglich.

Auch die Strafprozessrechtslehre, der es darum geht, „zu klären, wie der Strafprozess tatsächlich abläuft und welche Triebkräfte in ihm sich auswirken“,⁶⁶ bedarf der erfahrungswissenschaftlichen Unterfütterung. Zwar erfolgt die Klärung der Fragen nach Leitbild, Funktionen und Aufgaben der Nebenkage im normativen Bereich, aber dazu ist ein empirischer Untergrund hilfreich.

In besonderer Weise könnten schließlich die in der Rechtspraxis Tätigen von erfahrunswissenschaftlichen Analysen profitieren; das wäre nämlich dann der Fall, wenn die Kriminologie die spezifischen Verwertungsinteressen von Anwälten be-

⁶⁴ Zur Verteidigung als „Semi-Profession“ vgl. Werner, Professioneller Habitus im Recht, 1997, S. 31. ⁶⁵ Vgl. zu diesem neuen Modus der Wissensproduktion Weingart, Wissenschaftssoziologie, 2003, S. 134. ⁶⁶ Peters, Strafprozess, 4. Aufl., 1984, S. 50; Ziel der Strafprozeßforschung ist nach Peters „die Überwachung und Verbesserung des Strafprozesses im Hinblick auf Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Menschlichkeit“.

rücksichtigen würde⁶⁷. Diese sind nicht mit den richterlichen Erkenntnisinteressen identisch. Das ergibt sich aus deren unterschiedlichen Aufgaben und Herangehensweisen. Die anwaltliche Sichtweise unterscheidet sich deutlich von der richterlichen. Während für Richter ein „bekennend-normatives“ Verhältnis zum Recht kennzeichnend ist, dürfen Anwälte ein kognitives und sogar instrumentelles Verhältnis zum Recht entwickeln⁶⁸. Für ihre Berufstätigkeit sind deshalb besonders solche Erkenntnisse von Wert, die es gestatten, auf das richterliche Urteil im Sinne ihres Mandanten Einfluss zu nehmen. Diese spezifische anwaltliche Sichtweise findet in der Kriminologie aber bisher kaum Berücksichtigung. Anwälte sind als Adressaten kriminologischer Forschung noch kaum erkannt worden. Hier ist eine moderate Öffnung hin zu den Belangen der anwaltlichen Rechtsberatung und Prozessführung erforderlich.

Eine derartige Hinwendung zur rechtsberatenden Praxis könnte auch die kriminologische Lehre bereichern. Die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Juristenausbildungsreform verlangt die Einbeziehung der rechtsberatenden Praxis in das Studium und die Prüfungen (§§ 5a III 1, 5d I 1 DRiG); das gilt für alle Rechtsgebiete, auch für das Strafrecht. Unter rechtsberatender Praxis im Strafrecht ist neben der Strafverteidigung auch die Nebenklagevertretung zu verstehen. Dabei könnte namentlich das neue Schwerpunktbereichsstudium Ansatzpunkte für eine Einbeziehung anwaltlicher Belange in die Universitätslehre bieten. Eine Anfang 2005 durchgeführte Befragung von Vertretern der juristischen Fakultäten und Fachbereiche Deutschlands hat jedoch gezeigt, dass die rechtsberatende Praxis bisher nur an einzelnen Universitäten vertieft behandelt wird⁶⁹. Das geschieht zur Zeit vor allem im Hinblick auf die Strafverteidigung und weitgehend ohne Mitwirkung von Kriminologen. Das muss aber keinesfalls so bleiben. Gerade der praxisorientierten Kriminologie, für die der verehrte Jubilar wie kein anderer steht, könnte eine stärkere Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis neue und ertragreiche Perspektiven verleihen.

67 Vgl. dazu *Barton*, Kriminologie für Strafverteidiger? StV 1988, S. 228 (230 ff.).

68 Vgl. dazu bezogen auf den zivilrechtlich tätigen Anwalt *Hommelhoff/Teichmann*, Zu einer Methodik der Kauielarjurisprudenz in der Universitätsausbildung, in: FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht, 1999, S. 537 (549 f.).

69 *Barton*, Statement zur Umsetzung der Ausbildungsreform im Straf- und Strafprozessrecht; in: 7. Soldan-Tagung (im Druck); im Internet zugänglich unter http://www.strafverteeidiger-ausbildung.de/materialien/Vortrag_Manuskript_Internet.pdf.